



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

21. April 2017

Seite 1 von 19

vorab per E-Mail: [simernst@gmail.com](mailto:simernst@gmail.com)

Herr  
Simon Ernst  
Wolfstr. 5  
53111 Bonn

Aktenzeichen:

ZA12.2-60.13.04

(bei Antwort bitte angeben)

**Versammlung am Freitag 28.04.2017**

Ihre Anmeldung vom 01.03.2017

Kooperationsgespräch vom 23.03.2017 sowie Telefon- und E-Mail-Verkehr

Frau Yüksel

Zimmer: 3.232

Telefon: 0228-15-2174

Telefax: 0228-15-1239

[yasmin.yueksel](mailto:yasmin.yueksel@polizei.nrw.de)

[@polizei.nrw.de](mailto:@polizei.nrw.de)

Sehr geehrter Herr Ernst,

hiermit bestätige ich Ihnen unter Auflagen die gem. § 14  
Versammlungsgesetz (VersG) vorgenommene Anmeldung einer  
öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mit dem Thema:

**„Bayer und Monsanto: Finger weg von unserem Essen und Hände  
weg von unserem Saatgut!“**

Es finden die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und  
Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) vom 24.07.1953 (BGBl. I.S.  
684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I.S.  
1790) Anwendung.

Unter Bezugnahme auf Ihre Anmeldung vom 01.03.2017, sowie den  
Konkretisierungen per E-Mail vom 11.03.2017 und 17.03.2017, das am  
23.03.2017 geführte Kooperationsgespräch sowie dem Telefongespräch  
mit Herrn Rechtsanwalt Forst vom 19.04.2017 ergeht die Bestätigung  
Ihrer angemeldeten Versammlung in der nachfolgenden Fassung:

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500  
53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

[poststelle.bonn@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.bonn@polizei.nrw.de)

[www.polizei.nrw.de/bonn](http://www.polizei.nrw.de/bonn)

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE34 3005 0000 000

0965 60

BIC: WELADEDDE



**Veranstalter/ in:** Coordination gegen Bayer Gefahren  
e.V. und Arbeitsgemeinschaft  
bäuerlicher Landwirtschaft (AbL) e.V.

Datum: 21. April 2017  
Seite 2 von 19

**Aufzugsweg/ Fahrstrecke:** ohne

**Versammlungsdauer:** von 07:00 – 18:00 Uhr

**Teilnehmerzahl:** ca. 200-300

**Ordner:** je 50 Teilnehmer 1 Ordner

**zugelassene Hilfsmittel:** Großpuppen, Straßentheater, Stände,  
Banner, Transparente, Mikrofon,  
Beschallungsanlage, Ballon

**Zeitlicher Ablauf:**

Die Versammlung mit Aufzug findet am 28.04.2017 mit folgendem  
Ablauf statt:

06:00 – 07:00 Uhr	Aufbau
07:00 – 18:00 Uhr	Eintreffen der Versammlungsteilnehmer Kundgebung
18:00 – 19:00 Uhr	Abbau, Aufräumarbeiten

Bei der Durchführung der Versammlung sind die folgenden  
**beschränkenden Verfügungen** (Auflagen i. S. d. § 15 Abs. 1 VersG)  
zu beachten:



Datum: 21. April 2017

Seite 3 von 19

1. Entgegen Ihrer Anmeldung weise ich Ihnen für Ihre Kundgebung als Versammlungsort den Platz der Vereinten Nationen in südöstlicher Richtung vom Haupteingang zu. Den genauen Aufstellort Ihrer Versammlung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan.
2. Die von Ihnen beantragten Gestaltungsmittel Trecker, Kartoffeldampfmaschinen und ein LKW (7,5t), welcher als Bühne genutzt werden soll, können auf dem Platz der Vereinten Nationen nicht als versammlungsimmanente Infrastruktur genutzt werden.
3. Der/Die Leiter/-in hat am Versammlungstag spätestens ab 06.30 Uhr als Versammlungsleiter/-in persönlich für die Polizei am Versammlungsort ansprechbar zu sein. Seine/Ihre Anwesenheitspflicht gilt im Übrigen für die gesamte Dauer der Versammlung. Er/Sie hat für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Darüber hinaus hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes eingehalten und durchgesetzt werden.
4. Das Handmegaphon oder die Lautsprecheranlage dürfen zur Vermeidung von unverhältnismäßiger Lärmbelästigung von Passanten und Anwohnern nicht lauter eingestellt werden, als es zum Erreichen der Versammlung unbedingt erforderlich ist. Der Schallkörper ist in Richtung der Versammlungsteilnehmer zu richten. Ein Lautsprecherpegel von 90db (A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (Lautsprecher), darf nicht überschritten werden. Die Anlage ist entsprechend einzustellen.



Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

Datum: 21. April 2017  
Seite 4 von 19

5. Für je 50 Teilnehmer ist zur Unterstützung der polizeilichen Tätigkeit ein Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig und der deutschen Sprache im erforderlichen Umfang mächtig sein und sich durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner" in lateinischer Schrift kenntlich machen (§ 9 VersG). Ordner, die sich auf der Straße bewegen, sind zusätzlich durch Warnwesten zu sichern.
6. Banner dürfen eine Größe von 300 cm x 100 cm nicht überschreiten. Darüber hinaus ist das Mitführen eines Frontbanners mit einer Größe von 400 cm x 100 cm gestattet. Eine Verknüpfung der Banner untereinander ist untersagt. Banner und Trageschilder müssen so getragen werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Haltestangen und Tragestiele für Fahnen, Flaggen, Banner und Trageschilder dürfen grundsätzlich nur aus Weichholz oder Kunststoffleerrohr bestehen und einen Durchmesser oder eine Kantenlänge von 3 cm und eine Länge von 200 cm nicht überschreiten. Kurzfahnen, deren Holztragestiel nicht länger als 50 cm ist, dürfen nur einen Durchmesser oder eine Kantenlänge von 1 cm aufweisen. Banner und Trageschilder müssen so getragen werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
7. Das Konsumieren von Alkohol ist während der gesamten Dauer der Versammlung verboten.
8. Während der gesamten Versammlung ist das Mitführen von Behältnissen aus Glas und Metall (z.B. Aluminium und Weißblech) verboten.



9. Im Rahmen Ihrer Versammlung dürfen, wie gewünscht und geplant Rede- und Musikbeiträge dargeboten werden. Diese müssen im Wechsel stattfinden, wobei der Anteil der Redebeiträge mindestens 40 und der der Musikbeiträge maximal 60 % der jeweiligen Zwischenkundgebung betragen darf. Darüber hinaus sind die einzelnen Musikdarbietungen auf maximal 15 Minuten zu begrenzen.

**Begründung:**

Eine Versammlung darf nach § 15 Abs. 1 VersG von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist (vgl. nur OVG NRW, Beschl. v. 24.10.2015, Az. 15 B 1226/15, Rn. 8 f.).

Gefährdet bedeutet in diesem Zusammenhang eine Sachlage, bei deren ungehindertem Ablauf es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt. Die Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Bonn ist gemäß § 1 der Verordnung über die



Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz (VersGZVO) vom 02.02.1987 (GV. NW. S. 62) in der zur Zeit geltenden Fassung meine Behörde als Kreispolizeibehörde.

Datum: 21. April 2017

Seite 6 von 19

Die öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Bestand der Einrichtungen und sonstigen Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Unter der öffentlichen Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstanden, deren Befolgen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird.

Die erteilten Auflagen sind geeignet und erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der geplanten Veranstaltung sicherzustellen und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Auflagen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der Veranstaltung nicht beeinträchtigt.

### **Begründung zu den Auflagen im Einzelnen**

#### **Zu 1.**

Grundsätzlich hat der Veranstalter das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich Gegenstand, Zeitpunkt und Ort der Versammlung. Beschränkt wird dieses Selbstbestimmungsrecht hingegen, wenn seine Ausübung zur Kollision mit anderen Rechtsgütern führt (vgl. bspw.



BVerfG, Abl. einstw. Anord.v. 02.12.2005, Az. 1 BvQ 35/05 mwN; OVG NRW, Beschl. v. 24.10.2015, Az. 15 B 1226/15, Rn. 10).

Datum: 21. April 2017  
Seite 7 von 19

Mit Datum vom 01.03.2017 meldeten Sie Ihre Versammlung für den Platz der Vereinten Nationen im Bereich des Eingangs an. Zu dem von Ihnen begehrten Zeitpunkt wird der Platz der Vereinten Nationen in dem von Ihnen ausgewählten Bereich bereits durch die Bayer AG genutzt. Wie Ihnen bekannt ist, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der Bayer AG im WCCB statt. Die umfangreichen Planungen hierzu sind bereits Ende 2016 aufgenommen worden. Um die Jahreshauptversammlung der Bayer AG durchführen und ihre Sicherheit gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, bevor den Aktionären Einlass ins Haus gewährt wird, diese im Rahmen einer Sicherheitskontrolle zu überprüfen. Diese Sicherheitsüberprüfung ist für die Durchführbarkeit der Veranstaltung zwingend erforderlich.

Aufgrund der Räumlichkeiten in Verbindung mit der Größenordnung der Veranstaltung (ca. 3500 Aktionäre) ist es nicht möglich diese Sicherheitsüberprüfung im Gebäude vorzunehmen. Darüber hinaus wird seit den Geschehnissen am Brüsseler Flughafen im Jahr 2016 dringend dazu geraten, Sicherheitsüberprüfungen von Personen außerhalb von Gebäuden vorzunehmen.

Seitens der Bayer AG wurde eine Erlaubnis zur Durchführung einer Straßensperrung bei der Stadt Bonn beantragt, welcher entsprochen wurde. Die Erlaubnis der Stadt Bonn wurde am 20.03.2017 ausgestellt, es wurden aber im Januar 2017 eine mündliche Zusage in Verbindung mit den Planungen, die für die Jahreshauptversammlung erforderlich gewesen sind, ausgesprochen.



Gemäß der Erlaubnis darf auf dem Vorplatz des WCCB ein Zeltbau errichtet werden. Ebenfalls darf wie beantragt für die Zeit der Veranstaltung das Gelände mittels Zaunelementen gesichert werden.

Datum: 21. April 2017

Seite 8 von 19

Aufgrund der bestehenden Erlaubnis und dem für die Bayer AG zwingenden Erfordernis den Platz im Rahmen einer Sicherheitsschleuse zu nutzen, fand am 23.03.2017 ein erstes Kooperationsgespräch statt. Hier wurde Ihnen bereits die bestehende Problematik erläutert. Darüber hinaus wurde Ihnen der Versammlungsort Heussallee/ Kurt Schumacher Str. angeboten. Dieser Versammlungsort schien aus polizeilicher Sicht als besonders geeignet, da Sie als Gestaltungsmittel u.a. Trecker und Kartoffeldampfmotoren angemeldet haben, die in diesem Bereich problemlos hätten aufgestellt werden können. Dieses Angebot nahmen Sie wie eingangs erwähnt, nicht an.

Um Ihrem Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt möglichst gerecht zu werden, fand am 12.04.2017 ein Gespräch mit der Bayer AG und Vertretern des WCCB statt. Ziel dieses Gespräches war es eine gemeinschaftliche, wenn auch durch einen Zaun voneinander getrennte Nutzung des Platzes zu erwirken. Die Bayer AG stimmte der gemeinschaftlichen Nutzung zu, so dass der Zaun, der die Einfriedung des Gebäudes sicherstellt zu Lasten der Nutzungsfläche für die Bayer AG verlegt werden sollte.

Unter Zuhilfenahme dieser Modifikation Ihres Versammlungsortes hätte es zu einer praktischen Konkordanz der betroffenen Rechtsgüter kommen können. Betroffen ist Ihrerseits die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit Ihrer Teilnehmer und andererseits die Durchführbarkeit der in Rede stehenden Veranstaltung, welche umfangreicher, langfristiger Planungen bedurfte. Nach fernmündlicher Rücksprache mit Ihrem Rechtsbeistand am 19.04.2017 wurde sodann





mitgeteilt, dass das Angebot von Ihrer Seite abgelehnt wurde und sie weiterhin an der ursprünglichen Anmeldung festhalten.

Datum: 21. April 2017  
Seite 9 von 19

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist nun hier eine Interessensabwägung vorzunehmen, die dazu führt, dass eine Zuweisung eines alternativen Versammlungsortes erforderlich wird.

Die Verlegung des Versammlungsortes ist formell rechtmäßig insbesondere sind Sie bzw Herr Forst – Ihr Rechtsbeistand – zu den entscheidungserheblichen Tatsachen angehört worden und die Situation wurde mit Herrn Forst im Rahmen eines vertrauensvollen Gespräches erörtert. Dabei wurde insbesondere ausgiebig die Tatsachenlage diskutiert und darauf hingewiesen, dass der angemeldete Ort nicht bestätigt werden könne. Auch nach mehrmaligen Nachfragen und wiederholter Darlegung der Lage meinerseits, wollten Sie keine Wahl bezüglich eines anderen Versammlungsortes treffen.

Gleichzeitig wurde Ihnen diesseits dargelegt, dass mehr als ein alternativer Versammlungsort, der sich an der von Ihnen getroffenen Wahl des Versammlungsortes orientiert und sich in Sichtweite des angemeldeten Ortes befindet, geeignet wäre die unterschiedlichen Interessenlagen in Ausgleich zu bringen.

Einer einvernehmlichen Verlegung zu diesem nunmehr durch Auflagen beschiedenen Ort stimmten Sie jedoch nicht zu.

Eine Durchführung der Versammlung am angemeldeten Ort ohne Auflagen würde die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach den derzeit ersichtlichen Tatsachen unmittelbar gefährden.

Bei der Berücksichtigung einer Verlegung des Versammlungsortes ist insbesondere zu beachten, dass Ihr Selbstverwaltungsrecht im Rahmen



des Möglichen respektiert wird. Des Weiteren ist auch von Bedeutung, dass durch die Verlegung die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden kann, ohne dass der Charakter der Versammlung, geprägt durch das Zusammenspiel von Motto und geplantem Veranstaltungsort, erheblich verändert wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.07.2015, Az. 1 BvQ 25/15; OVG NRW, Beschl. v. 24.10.2015, Az. 15 B 1226/15 mwN).

Datum: 21. April 2017

Seite 10 von 19

Auf dieser Grundlage stellen sich die konkreten Erwägungen dar, dass eine Vermischung der Sicherheitszone, welche für die Durchführung der Veranstaltung der Bayer AG erforderlich ist, mit Ihrer Versammlung nicht möglich ist. Eine Zusammenlegung ohne räumliche Trennung scheidet grundsätzlich aus, da aufgrund der unterschiedlichen Teilnehmergruppen Auseinandersetzungen zu befürchten wären. Darüber hinaus wäre eine Unterscheidung zwischen Aktionären und Versammlungsteilnehmern nicht mehr möglich.

Die Zuweisung des von mir gewählten Versammlungsortes beruht auf Erwägungen, den für Sie geeignetsten Ort zu finden, der dem von Ihnen beabsichtigten Versammlungszweck gerecht wird. Dieser Ort widerspricht insbesondere nicht dem Grundcharakter Ihrer Versammlung. Der nunmehr zugewiesene Ort ermöglicht Ihnen durch die ankommenden Aktionäre wahrgenommen zu werden und zu interagieren. Die ausschließliche Zuweisung des von Ihnen gewählten Ortes hätte zur Folge, dass die Aktionärsversammlung der Bayer AG nicht durchführbar wäre, da einerseits der Zugang zum WCCB erschwert wenn nicht sogar unmöglich gemacht werden könnte, andererseits die erforderliche Sicherheitsüberprüfung außerhalb des WCCB in dessen unmittelbarer Nähe nicht erfolgen könnte. Damit hätte Ihre Versammlung den Zweck die Veranstaltung der Bayer AG zu



verhindern und wäre insofern vom Versammlungsgesetz nicht abgedeckt.

Datum: 21. April 2017

Seite 11 von 19

In Ausübung des gewährten Ermessens unter Berücksichtigung der oben dargelegten Umstände kommt es zu der beschiedenen Entscheidung, die auch verhältnismäßig ist. Insbesondere sind keine mildereren Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ersichtlich.

## **Zu 2.**

Der Platz der Vereinten Nationen wurde unter der vormals geltenden Bezeichnung Görrestr. durch Verfügung im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Bonn vom 26.07.2006 eingezogen. Diese Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 7920-38 als eine mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit, mit Fahrrechten zugunsten der Anlieger und mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche ausgewiesen. Ein Einbringen von Traktoren oder vergleichbaren Geräten auf den Platz der Vereinten Nationen ist jedoch in keinem Fall möglich, da der Platz durch mehrere Reihen von fest verankerten Pollern gegen ein mögliches Befahren gesichert ist. Eine Ausnahme davon ist nur für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen. Soweit Sie auf eine Nutzung nicht verzichten möchten, besteht die Möglichkeit, an einem separaten Ort aufzustellen (z.B. im Bereich Heussallee/ Kurt-Schumacher Str.).

## **Zu 3.**

Gemäß § 18 Abs.1 VersG i.V.m. § 7 Abs. 1, 4 und § 8 VersG muss eine Versammlung einen Leiter haben, der im Übrigen geeignet sein muss. Um die Geeignetheit des von Ihnen vorgesehenen Versammlungsleiter



überprüfen zu können, ist dieser bereits am 28.04.2017 bis 06:30 Uhr bei der Polizei anzuzeigen.

Datum: 21. April 2017

Seite 12 von 19

#### **Zu 4.**

Die Auflage sichert eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Versammlungsteilnehmer und Dritter. Außerdem sichert sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation sowie die Durchsetzung der Regelungen dieses Bescheides. Die Einschränkung des Lautsprecherbetriebes stellt sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen an alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis gegeben werden können.

#### **Zu 5.**

Nach § 9 Abs. 1 VersG kann sich der Leiter einer Versammlung bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 VersG der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Nach § 18 Abs. 1 VersG ist für Versammlungen unter freiem Himmel der § 9 Abs. 1 VersG entsprechend anzuwenden. Gem. § 18 Abs. 2 VersG bedarf die Verwendung von Ordnern einer polizeilichen Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen. Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gem. § 15 Abs. 1 VersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl der Ordner ist erforderlich, um versammlungsrechtliche Bestimmungen und die erlassenen beschränkenden Verfügungen durchsetzen zu können. Die Kennzeichnung der Ordner darf gemäß § 9 Absatz 2 VersG nur in der vorgenannten Weise erfolgen.

#### **Zu 6.**

Bei einer Versammlung ist auch die Art und Weise des Führens von Bannern in der Versammlung zu bewerten. Soweit während der Versammlung Teilnehmer/-innen versuchen, einen Block zu bilden oder



aus dem Schutz einer friedlichen Versammlung heraus Straftaten zu begehen, werden polizeiliche Maßnahmen gegen Straftäter durch miteinander verknüpfte Banner erschwert. Die verknüpften Banner werden als Sichtschutz verwendet, um hinter dieser Deckung Straftaten vorzubereiten oder zu begehen. Das Verknüpfen der Banner erschwert ein Eindringen von Polizeikräften zur Ergreifung von Straftätern. Bei einem friedlichen Versammlungsverlauf bedarf es keiner polizeilicher Maßnahmen gegen die Versammlungsteilnehmer/-innen. Durch diese Auflage wird sichergestellt, dass eine Blockbildung verhindert wird und potentiell gewaltbereite Personen aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer/-innen von strafbaren oder Gefahren begründenden Handlungen abgehalten werden. Banner, Fahnen, Flaggen oder Trageschilder dürfen mitgeführt werden. Die Verwendung von entsprechend vorgegebenen Haltestangen ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung das Mitführen dieser Hilfsmittel. Die Begrenzung von Haltestangen und Tragestielen in Bezug auf Material, Länge und Durchmesser bzw. Kantenlänge verhindert, dass diese Hilfsmittel nach dem Willen des Gewahrsaminhabers als Waffen im nichttechnischen Sinne gegen Dritte eingesetzt werden. Die Auflage trägt damit zum friedlichen Verlauf Ihrer Versammlung bei.

Datum: 21. April 2017

Seite 13 von 19

**Zu 7.**

Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen neigen erfahrungsgemäß zu enthemmten und erhöht unkontrollierten Verhaltensweisen. Bei einer Versammlung, für den der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, gehen von solchen Personen erhöhte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Der Konsum von Alkohol und die mit ihm einhergehende Enthemmung erhöht die Gefahr, dass friedlicher Protest in aggressives



Verhalten gegenüber Meinungsgegnern, der Polizei, unbeteiligten Dritten oder (öffentlichem) Eigentum umschlägt.

Datum: 21. April 2017  
Seite 14 von 19

Die Auflage dient damit der Friedlichkeit der Versammlung.

**Zu 8.**

Von mitgeführten Behältnissen aus Glas und Metall geht bei Versammlungen eine besondere Gefahr aus. Sie können als Schlagwerkzeug oder Wurfgeschoss missbraucht werden und sind damit objektiv geeignet, Personen zu gefährden. Darüber hinaus können sich Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen durch geborstene oder unachtsam weggeworfene Glasbehältnisse zum Teil tiefe Schnittwunden zuziehen. Insbesondere infolge vielfältiger Alternativen im Bereich des Mitführens von Getränken wird die Möglichkeit der kollektiven Meinungskundgabe durch diese Auflage nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

**Zu 9.**

Die geplante Veranstaltung kann nämlich nicht als Versammlung angesehen werden, wenn sie nach dem Gesamteindruck den Charakter einer rein unterhaltenden öffentlichen Konzertveranstaltung von Musikgruppen trägt. Natürlich ist bekannt, dass die Musikdarbietungen politische Inhalte haben werden. Musik kann eine Kommunikation darstellen, allerdings nur dann, wenn sie als Mittel zur kommunikativen Entfaltung und mit dem Ziel eingesetzt wird, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Auch wenn die Musikbeiträge einen politischen Hintergrund haben, so stünde bei der angemeldeten Dauer der Konzertcharakter im Vordergrund. Die Musikstücke sind nicht spezifisch auf diese Versammlung ausgerichtet. Die gleichen Musiktitel werden ebenfalls auf kommerziellen Konzerten gespielt, die allein der Unterhaltung dienen. Auch vorliegend sollen die einzelnen Musikblöcke



die Veranstaltung auflockern, die eigentlichen Inhalte enthalten dagegen die jeweiligen Redebeiträge. Damit das Schwergewicht der Versammlung eindeutig auf dem maßgeblichen verbindenden Zweck der Meinungsbildung und –äußerung liegt und um einen kommerziellen Charakter zu verhindern, ist eine Beschränkung der Musikbeiträge in dem Rahmen wie oben dargelegt erforderlich.

Datum: 21. April 2017

Seite 15 von 19

### **Hinweise:**

1. Die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort dürfen zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geeignete Maßnahmen treffen. Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Ein hiergegen erhobener Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Texte der mitgeführten Transparente dürfen keine Tatbestände strafrechtlicher Art (insbesondere keine Beleidigungen) erfüllen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Gleiches gilt auch für eventuelle Ansprachen, Sprechchöre, Druckschriften, musikalische Darbietungen oder sonstige Darstellungen. Bzgl. des Abspielens von Musik in der Öffentlichkeit verweise ich darauf, dass ggf. eine Anmelde- und Entgeltspflicht gegenüber der GEMA besteht.
3. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§§ 17 Straßen- und Wegegesetz NW, 7 Abs.3



Bundesfernstraßengesetz). Sie können sich ggf. mit der zuständigen Stadt - Stadtreinigungsamt - in Verbindung setzen.

Informationen und Hinweise der Stadt Bonn zum Thema Abfallentsorgung und Reinigung von Plätzen und Wegen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonn unter folgendem Link:

[http://www.bonn.de/tourismus\\_kultur\\_sport\\_freizeit/veranstaltungs\\_koordination/hinweise\\_veranstalter/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/tourismus_kultur_sport_freizeit/veranstaltungs_koordination/hinweise_veranstalter/index.html?lang=de)

4. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass den Teilnehmern am Versammlungsort Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Toiletten ermöglicht wird. Dieses kann z.B. durch die Aufstellung einer der Zahl der Teilnehmer entsprechenden Anzahl von Miet-Toilettenkabinen am Versammlungsort erfolgen. Ich weise darauf hin, dass das Urinieren in der Öffentlichkeit als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.  
Im Rahmen des Kooperationsgespräches teilten Sie mit, dass Sie zwei Toiletten aufstellen werden.
5. Diese Anmeldebestätigung ist durch den/die Verantwortliche/n bei der Versammlung mitzuführen.

\* \* \*

Die sofortige Vollziehung der Auflagen i. S. d. § 15 Abs. 1 VersG wird gem. § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die erteilten Auflagen stellen sicher, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert werden.





Die Auflagen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Demonstration nicht beeinträchtigt.

Ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Entscheidung liegt vor.

Es besteht in dem hiesigen Verfahren schon vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der beschränkenden Verfügung ein besonderes Interesse daran, die Entscheidung zu vollziehen.

Aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen dem Erlass der Entscheidung und der betreffenden Versammlung entsteht die Situation, dass ohne sofortige Vollziehung der Verfügung die inhaltliche Regelung der getroffenen Entscheidung nicht erreicht werden könnte. Da die Versammlung für den 28.04.2017 geplant ist, liegt das Vollzugsinteresse, das zeitlich auf diesen Tag beschränkt ist, vor dem voraussichtlichen Eintritt der Unanfechtbarkeit der oben angegebenen Entscheidung.

Das besondere Interesse der sofortigen Vollziehung ergibt sich insbesondere daraus, dass eine friedliche Versammlung, einhergehend mit dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit und Rechten Dritter, erreicht werden soll.

Unter Abwägung aller für und wider diese Entscheidung streitenden Interessen komme ich zu einem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung gegenüber Ihrem Rechtsschutzinteresse, wodurch ich in Ausübung des mir zustehenden Ermessens zu dem Ergebnis komme, die sofortige



Vollziehung anzuordnen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen ergänzend Bezug genommen.

Datum: 21. April 2017

Seite 18 von 19

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Köln,  
Appellhofplatz,  
50667 Köln**

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag



enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Darüber hinaus sollen der Klage die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Datum: 21. April 2017

Seite 19 von 19

Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag hin ebenfalls das Verwaltungsgericht in Köln die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yüksel

(Das Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.)